

Amtsgericht Traunstein

Az.: 319 C 1377/14



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Nußdorf am Hausnberg, Österreich

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 86150 Augsburg

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 26.02.2015 folgenden

Beschluss

- I. Der Termin vom 02.03.2015 wird aufgehoben.
- II. Gem. § 278 VI ZPO wird das Zustandekommen folgenden

Vergleichs

festgestellt:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,-- Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 307,- Euro an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 10.03.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
Bank: [REDACTED]
Verwendungszweck: [REDACTED]
Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

[REDACTED] 015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle